

I. Auf Grund der von dem Herrn Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda gemäss § 12 des Lichtspielgesetzes vom 16. Februar 1934 - Reichsgesetzbl. I. S. 95 - angeordneten Nachprüfung des am 27. Juli 1935 unter Nr. 39 718 zur öffentlichen Vorführung zugelassenen Films

„Schleier, Fes und Turban“

wird die Zulassung folgender Teile widerrufen :

In Akt VI die gesamte Darstellung des Marktes einschließlich der rauchenden Frauen

- Länge : 32 m -

ferner

die Darstellung von Toten, die aus einem Gewölbe herausgebracht werden, und der Totenkarawane

- Länge 84 m -

Die Vorführung dieser Teile im Deutschen Reich wird auf Grund von § 12 des Lichtspielgesetzes vom 16. Februar 1934 verboten.

II. Die Zulassung des Vortrags wird insoweit widerrufen als sie den Absatz „ In solchen Grabgewölben bis . . . so nennt man das eine Totenkarawane “ (Seite 10 unten und Seite 11 oben) umfasst. ferner den Abschnitt : „ Das arme Kaultier bis . . . Allah will das so “ (Seite 11, Absatz 1).

III. Das Verfahren ist gebührenfrei.

G r ü n d e .

Die nachträglich verbotenen Teile des Films sind geeignet, die Beziehungen Deutschlands zu auswärtigen Staaten (Iran) zu gefährden (§§ 7, 12, 13, 16, 20, 23 des Lichtspielgesetzes vom 16. Februar 1934 - in der Fassung des Gesetzes vom 13. Dezember 1934 - Reichsgesetzblatt I Seite 95 und 1236 -).

Beglaubigt:



Regierungsoberinspektor.

